



Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 20

Jahrgang 14

07. Dezember 2023

Amtliche Bekanntmachungen:

EINLADUNG

RAT/X/021

Rat der Stadt Korschenbroich

Donnerstag, 14.12.2023, 17:00 Uhr

Ratssaal, Don-Bosco-Str. 6, 41352 Korschenbroich

Tagesordnung

I. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung ist den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Korschenbroich Gelegenheit gegeben, Fragen sowohl mündlich als auch schriftlich an Rat und Verwaltung zu richten.

II. Öffentlicher Teil

1. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin
2. Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
3. Errichtung einer zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes NRW auf dem Gebiet der Stadt Korschenbroich
Vorlage: X/0671/1 (**Sitzungsvorlage wird nachgereicht**)
4. Mitteilungen
5. Anfragen von Ratsmitgliedern

III. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Anfragen von Ratsmitgliedern

Korschenbroich, 07.12.2023

gez.

Der Bürgermeister

Marc Venten

Haushaltssatzung der Stadt Korschenbroich für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat das Vertretungsorgan der Stadt Korschenbroich mit Beschluss vom 30.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	94.845.353 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	102.519.535 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.000.000 EUR
somit auf	101.519.535 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
laufenden Verwaltungstätigkeit auf	90.194.861 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
laufenden Verwaltungstätigkeit auf	93.404.596 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
der Investitionstätigkeit auf	6.025.463 EUR

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Investitionstätigkeit 16.442.183 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 10.420.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 2.676.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2
Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Teilplan 16.01.10. -Allgemeine Finanzwirtschaft-

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen
erforderlich ist, wird auf 10.420.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen
Jahren erforderlich ist, wird auf 34.674.000 EUR
festgesetzt

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im
Ergebnisplan wird auf 6.674.182 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird
festgesetzt auf:

60.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 300 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 690 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 7

Die Wertgrenze zum detaillierten Ausweis von Investitionen wird

im Sinne des § 4 Abs.4 KomHVO auf 20.000 EUR festgesetzt.

§ 8

Im Sinne des § 4 Abs.5 KomHVO gelten folgende Regelungen:

a) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist in der Regel einer Organisationseinheit (Amt) bezüglich auf die von ihr erbrachten Leistungen auf Kostenträgerebene verursachungsgemäß zuzuordnen.

b) Alle Aufwendungen innerhalb eines Teilergebnisplanes (Produkt), mit Ausnahme der unter c) genannten, werden zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 KomHVO zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Über diese Budgetebene hinaus werden die vorstehend beschriebenen Aufwendungen aller Teilergebnispläne eines Produktverantwortlichen zu einem Budget im Sinne von

§ 21 Abs. 1 KomHVO zusammengefasst (übergeordnete Budgetebene). Sie sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus werden diese gebildeten Budgets zu einem Fachbereichsbudget im Sinne von § 21 Abs. 1 KomHVO zusammengefasst (übergeordnete Budgetebene). Ein Mittelaustausch innerhalb dieser Ebene bedingt die Zustimmung des Fachbereichsverantwortlichen.

Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO führen. Auch gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht für Aufwendungen, die an zweckgebundene Erträge gekoppelt sind (§ 22 Abs. 3 KomHVO).

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023

- c) Für folgende Aufwendungen werden jeweils Deckungskreise (besondere Budgetebenen) gebildet:
- Personal- und Versorgungsaufwendungen (fachbereichsübergreifend)
 - Abschreibungen (fachbereichsübergreifend)
 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen über alle Budgets
 - Wertberichtigungen
- d) Gem. § 21 Abs. 2 KomHVO wird festgelegt, dass Mehrerträge in den Budgets zu Mehraufwendungen in diesen Budgets berechtigen.
- e) Die etatisierten Auszahlungen für die vier investiven Maßnahmen „Kleinspielfelder Glehn, Kleinenbroich und Herrenshoff“ sowie „Außenanlage Hallenbad“ im Rahmen des Bundesprogrammes zur Sanierung kommunaler Sporteinrichtungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- f) Die etatisierten Auszahlungen für das bauliche Maßnahmenpaket am Rathaus Sebastianusstraße sind gegenseitig deckungsfähig. Es handelt sich um die Investitionsnummern INV60.064, INV60.076 und INV60.086.

§ 9

Der Bürgermeister wird ermächtigt, zur flexiblen und wirtschaftlichen Handlungsweise, Stellen von Beamten unterjährig mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und umgekehrt zu besetzen. Der Stellenplan des Folgejahres ist entsprechend anzupassen.

Korschenbroich, 30.11.2023

gez.

M. Venten

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss 2022 der Stadt Korschenbroich wird gemäß §§ 95, 96 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der am Tage des Ratsbeschlusses gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Korschenbroich hat mit Beschluss vom 30. November 2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2022 wurde von der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss geprüft und das Ergebnis dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Korschenbroich am 07.11.2023 vorgestellt.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Korschenbroich hat per Beschlussfassung den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und sich den wesentlichen Aussagen und Schlussfolgerungen des Prüfungsergebnisses angeschlossen.

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat mit Beschluss vom 30.11.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW festgestellt und ferner dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 setzt sich zusammen aus der Schlussbilanz mit einer Bilanzsumme von 271.711.116,03 EUR sowie der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 1.592.151,98 EUR und der Finanzrechnung mit einem positiven Finanzrechnungssaldo von 52.165,78 EUR. Der Jahresabschluss 2022 wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 05.12.2023 gemäß der gesetzlichen Vorgabe des § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Korschenbroich über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2022, der Jahresabschluss 2022 nebst Anhang und Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss liegen ab sofort im Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, Zimmer 201, öffentlich aus und werden dort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 verfügbar gehalten. Die Unterlagen können ebenso in digitaler Form bei Amt 20 – Finanzen und Steuern zur Einsichtnahme angefordert werden und sind online im Bürgerserviceportal unter www.korschenbroich.de abrufbar.

Korschenbroich, den 05.12.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Thomas Dückers
Beigeordneter Stadtkämmerer

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Korschenbroich vom 01.12.2023

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 30.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Stadt Korschenbroich wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023

- | | | | |
|----|---|-----|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf | 300 v.H. |
| b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | auf | 690 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer
nach dem Gewerbeertrag | auf | 450 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuer in der Stadt Korschenbroich vom 29.11.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuer in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 01.12.2023

gez.

M. Venten

Bürgermeister

Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 01.12.2023

Inhalt

Präambel	196
§ 1 Allgemeines	196
§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes	196
§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand	197
§ 4 Beitragsmaßstab	202
§ 5 Beitragspflichtige	204
§ 6 Kostenspaltung	204
§ 7 Vorausleistungen	205
§ 8 Fälligkeit	205
§ 9 In-Kraft-Treten	205
Bekanntmachungsanordnung	205

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) i. V. m. § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig im Sinne dieser Satzung ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen,
 2. die Freilegung der Grundflächen,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen
 - b) Radwegen
 - c) Gehwegen
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen
 - f) Böschungen, Treppen, Schutz- und Stützmauern sowie sonstige Schutzvorrichtungen
 - g) Parkstreifen
 5. die Umwandlung einer Fahrbahn und Gehwegen in
 - a) Fußgängergeschäftsstraße
 - b) verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - c) Mischverkehrsflächejeweils einschließlich Begrünung und der für die Gestaltung der Anlage erforderlichen Einrichtungen (z. B. Sitzbänke, Blumenkübel, Fahrradständer).
 6. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung eines gemeinsamen Rad- und Gehweges einschließlich Sicherheitsstreifen/Trennstreifen und Bord- und Randsteinen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 - (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
 - (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
 - (5) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
 - (6) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für eigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspf lichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	
1	2	3	4
1. <u>Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreife n/Trennstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	80 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwä sserung	-	-	80 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
2. <u>Haupterschließungsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreife n/Trennstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwä sserung	-	-	80 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
3. <u>Hauptverkehrsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreife n/Trennstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023

d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
4. <u>Hauptgeschäftsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen/Trennstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v. H.
5. <u>Fußgängergeschäftsstraßen</u>			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	80 v. H.
6. <u>Selbständige Gehwege</u>			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	80 v. H.
7. <u>verkehrsberuhigte Bereiche</u>			
a) ausschließlich in Wohngebieten	23,50 m	23,50 m	80 v. H.
b) in sonstigen Gebieten	29,50 m	29,50 m	.

8. <u>Mischverkehrsfläche</u>		80 v. H.
a) ausschließlich in Wohngebieten	23,50 m	23,50 m
b) in sonstigen Gebieten	29,50 m	29,50 m

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Bei verkehrsberuhigten Bereichen und Mischverkehrsflächen, die sowohl Wohngrundstücke als auch sonstige Grundstücke erschließen, gilt die höhere Breite (nach Ziffer 7 b und 8 b) für die gesamte Anlage.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Wird ein kombinierter Rad-/Gehweg hergestellt, so gilt als anrechenbare Breite jeweils die Summe der anrechenbaren Breiten von Gehweg und Radweg. Der Anteil der Beitragspflichtigen ergibt sich jeweils aus dem rechnerischen Mittel der Anteile für den Gehweg und den Radweg.

(4) Im Sinne des Absatz 3 gelten als

1. Anliegerstraße: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
5. Fußgänger-geschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
6. Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,
7. Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Maßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Absatz 4 a StVO gleichberechtigt genutzt werden können.

8. Mischverkehrsfläche: Niveaueingleich ausgebaute Straßen ohne Aufteilung in Fahrbahn und Gehwege, die nicht verkehrsberuhigte Bereiche nach Ziffer 7 sind.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an ein Gebiet nach §§ 34 oder 35 BauGB und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die jeweils größere anrechenbare Breite.
- (7) Für Anlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas Anderes.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den § 2 und § 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlagen wirtschaftliche Vorteile vermitteln, nach der gemäß Absatz 5 ermittelten Grundstücksfläche verteilt.
- (2) Die der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes zugrunde zu legende Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. in allen außer in Ziffern 2 und 3 genannten Gebieten:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	130 v. H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
d) bei vier- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	160 v. H.
 2. in Kern und Gewerbegebieten:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	200 v. H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	230 v. H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	260 v. H.
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	275 v. H.
e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	290 v. H.
 3. in Industriegebieten 310 v. H. |
- (3) Bei Grundstücken in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen, sind die in Absatz 2 Ziffern 2 und 3 genannten Vomhundertsätze anzuwenden.

Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die ungenutzt sind, auf denen aber eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, sind die in Absatz 2 Ziffern 2 und 3 genannten Vomhundertsätze anzuwenden, wenn auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes ausschließlich oder überwiegend die in Satz 1 genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

- (4) Als Anzahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

In den Fällen des § 33 BauGB ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoszahl zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Für Grundstücke in den Gebieten, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt,
2. bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) wird die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt,
3. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken im Außenbereich ist die Zahl der baurechtlich zulässigen Geschosse maßgebend,
4. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) ist die Zahl der sich nach § 34 BauGB ergebenden Geschosse maßgebend,
5. bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen aber keine Bebauung zulässig ist, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
6. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan nur eine Bebauung mit Stellplätzen oder Garagen vorsieht, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Das gleiche gilt für Grundstücke mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (5) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht (Grundstücke im Zusammenhang bebauter Ortsteile bzw. im bebauten oder baulich nutzbaren Außenbereich)
 - a) bei Grundstücken, die an die Anlage angrenzen, höchstens die Grundstücksfläche zwischen der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, höchstens die Fläche zwischen der der Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele;

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt. In den Fällen der Nr. 1 und 2 ist bei darüber hinausgreifender

baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- c) Industrie- und Gewerbegrundstücke sind von der unter Buchstabe a) und b) genannten Regelung ausgeschlossen.
 - d) Die Tiefenbegrenzung der Ziffer 2 gilt sinngemäß für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplangebietes, wenn auf dem Grundstück keine Nutzungsgrenzen festgesetzt sind.
 - e) Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die wegen ihrer Zweckbestimmung auf der gesamten Fläche genutzt werden oder genutzt werden können, wie z. B. Sportplatz- und Friedhofsgrundstücke sowie Kleingartenanlagen.
3. In beplanten und unbeplanten Gebieten wird für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksfläche auf Grund einer Zweckbestimmung nicht oder nur untergeordnet bebaubar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingartenanlagen) ein Nutzungsfaktor von 0,50 der Grundstücksgröße zu Grunde gelegt.
4. Für Grundstücke, die die Voraussetzungen des Absatzes 5 nicht erfüllen, kann der Rat durch Satzung etwas anderes bestimmen.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer eines Grundstücks ist, dem durch die straßenbauliche Maßnahme wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. den Grunderwerb
- 2. die Fahrbahn
- 3. die Radwege
- 4. die Gehwege
- 5. die Parkstreifen
- 6. die Beleuchtungsanlagen
- 7. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat durch Satzung beschlossen.

**§ 7
Vorausleistungen**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen erheben.
- (2) Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht in Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Bei der Ermittlung des Ablösebetrages sind die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Korschenbroich über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 01.12.2023

M. Venten
Bürgermeister

Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 01.12.2023

Inhalt

Präambel	207
1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung	207
§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage	207
2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen	208
§ 2 Abwassergebühren	208
§ 3 Gebührenmaßstäbe	208
§ 4 Schmutzwassergebühren	209
§ 5 Ermäßigung oder Erhöhung der Gebühren	211
§ 6 Niederschlagswassergebühr	211
§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	212
§ 8 Gebührenpflichtige	212
§ 9 Fälligkeit der Gebühr	212
§ 10 Verwaltungshelfer	213
§ 11 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm	213
§ 12 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben	213
3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen	213
§ 13 Kanalanschlussbeitrag	213
§ 14 Gegenstand der Beitragspflicht	214
§ 15 Beitragsmaßstab	214
§ 16 Beitragssatz	216
§ 17 Entstehen der Beitragspflicht	216
§ 18 Beitragspflichtiger	217
§ 19 Fälligkeit der Beitragsschuld	217
4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle bis 31.12.2006)	217
§ 20 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen	217
§ 21 Ermittlung des Ersatzanspruchs	217
§ 22 Entstehung des Ersatzanspruchs	217
§ 23 Ersatzpflichtige	217
§ 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs	218

5. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle ab 01.01.2007)	218
§ 25 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen	218
§ 26 Ermittlung des Ersatzanspruchs	218
§ 27 Entstehung des Ersatzanspruchs	218
§ 28 Ersatzpflichtige	218
§ 29 Fälligkeit des Ersatzanspruchs	219
6. Abschnitt: Schlussbestimmungen	219
§ 30 Auskunftspflichten	219
§ 31 Billigkeits- und Härtefallregelung	219
§ 32 Zwangsmittel	219
§ 33 Rechtsmittel	219
§ 34 Inkrafttreten	219
Bekanntmachungsanordnung	220

Präambel

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) sowie
- des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560),

hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 30.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Korschenbroich Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Auch der Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung stellt die Stadt Korschenbroich zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Korschenbroich nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG und § 54 LWG Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet.
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW)
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) und § 56 LWG entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Korschenbroich erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 6).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des jeweiligen örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Diesbezüglich gilt:
- e) für den Stadtbereich, der von der Kreiswerke Grevenbroich GmbH versorgt wird, der 1. Januar bis 31. Dezember, zwei Jahre vor dem Erhebungszeitraum und
 - f) für den Stadtbereich, der von der NEW AG Mönchengladbach versorgt wird, der 1. Oktober bis 30. September, der dem Veranlagungsjahr vorausgehende Abrechnungszeitraum der NEW AG Mönchengladbach.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Korschenbroich unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Schuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Den Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem en, Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Korschenbroich berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

- (5) Bei der Gebührenberechnung werden 10 % für Wasserverluste (Verdunstungswasser, Sprengen der Garten- und Rasenflächen und dgl.) abgezogen. Darüberhinausgehende Abzüge können nur durch geeignete Messvorrichtungen nachgewiesen werden.

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu

dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konfirmitätsklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konfirmitätsklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Den Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen beim Frischwasserverbrauch sind durch einen schriftlichen Antrag bis Ende Februar des Jahres der entsprechenden Schmutzwasserveranlagung durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Korschenbroich geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,20 EUR.
(7) Gebührenermäßigungen werden nur auf Antrag gewährt.

§ 5

Ermäßigung oder Erhöhung der Gebühren

- (1) Bei Grundstücken die gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt werden und für die eine Grundstückskläreinrichtung zugelassen und betrieben wird, wird die Abwassermenge um 25 v.H. gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Grundstückskläreinrichtung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Für Betriebe, die Mitglieder von Abwasserzweckverbänden (Niersverband, Erftverband) sind, verringern sich die zu zahlenden Benutzungsgebühren um den Betrag, den diese Betriebe an die Abwasserverbände zur Reinigung ihrer Abwässer unmittelbar zahlen. Die zu zahlende Benutzungsgebühr muss mindestens so hoch sein, wie der Betrag, der sich aus der Multiplikation der Abwassermenge mit der Schmutzwassergebühr (ohne Klärwerkskosten) in Höhe von 1,67 EUR/cbm ergibt

- (2) Die für industrielle und gewerbliche Abwässer an die Stadt zu zahlenden Benutzungsgebühren erhöhen sich um den Betrag, den die Abwasserverbände (Niersverband, Erftverband) der Stadt Korschenbroich für bestimmte Betriebe aufgrund besonderer Verschmutzung der eingeleiteten Abwässer dieser Betriebe in Rechnung stellen.

§ 6

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Korschenbroich auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Korschenbroich innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 1,60 EUR.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023

- (5) Wird von einem Grundstück nachweisbar kein Niederschlag der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt, wird es ab dem 1. des Monats nach Antragstellung von der Benutzungsgebühr für die Einleitung befreit.
- (6) Wird nachweisbar durch ein oder mehrere Auffangbecken, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, Niederschlag aufgefangen, kann auf Antrag eine Ermäßigung auf die bebaute und/oder befestigte Fläche erteilt werden.

Dabei gelten:

- g) für das hauswirtschaftlich genutzte Wasser 20 % Ermäßigung
 - h) für das zum Besprengen von Vor- und Hofgärten verwendete Wasser 10 % Ermäßigung auf die bebaute/befestigte Fläche.
- (7) Der Gebrauch von Anlagen, durch die Niederschlagswasser gesammelt wird, ist der Stadt anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Erhebungs- und Berechnungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023

- (2) Die Benutzungsgebühr ist fällig zu je einem Viertel zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres. Sie ist zu den vorgenannten Fälligkeitstagen an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Der Gebührenpflichtige erhält über die zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit dem Abgabenbescheid für andere Gemeindeabgaben (Grundsteuer pp.) verbunden sein kann.

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Stadt Korschenbroich ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen an der jeweiligen Kläranlage wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 24,78€/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG entspricht.

§ 12

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 24,78€/m³ abgepumpte/abgefahrene Menge.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG).

**§ 14
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. Für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - d) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - e) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Versickerungsbecken) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

**§ 15
Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Erschließungsstraße angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023

der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Für gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke verbleibt es bei der Zugrundelegung der tatsächlichen Grundstücksgröße.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

4. In allen außer in 2. und 3. genannten Gebieten:

f) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
g) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.
h) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
i) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 v.H.
j) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.

5. in Kern- und Gewerbegebieten:

k) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	130 v.H.
l) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
m) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.
n) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	180 v.H.
o) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	190 v.H.

6. in Industriegebieten 200 v.H.

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. In den Fällen des § 33 BauGB ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

- (7) Für die Berücksichtigung der Art und des Maßes von Grundstücken werden im Übrigen folgende Festlegungen getroffen:

Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z. B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhalle mit großen Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 3,50 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

Grundstücke, die mit einer Kirche oder einem anderen Gotteshaus bebaut werden dürfen oder bebaut sind, gelten als eingeschossig bebaubar, der in Abs. 3 Ziff. 1 a) genannte Vomhundertsatz ist anzuwenden.

Bei Grundstücken in anders beplanten und unbeplanten Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder genutzt werden dürfen, sind die in Abs. 3 Ziff. 2 und 3 genannten Vomhundertsätze anzuwenden.

- (8) Wird ein bereits an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein einmaliger Kanalanschlussbeitrag oder

eine einmalige Kanalanschlussgebühr noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für die hinzugekommene Fläche zu entrichten.

§ 16 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 3,07 EUR je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt bei:
- | | |
|--|---------------------------|
| einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser | 2,30 EUR/m ² , |
| einer Anschlussmöglichkeit nur für Regenwasser | 0,77 EUR/m ² . |
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.
- (5) Die vorstehende Regelung findet für nicht nach einem grundstücksbezogenen Maßstab veranlagte Grundstücke keine Anwendung, wenn die tatsächliche bauliche Nutzung gegenüber der bisherigen wesentlich erhöht wird, und zwar durch die Errichtung eines weiteren selbstständigen nutzbaren Gebäudes. In diesem Falle wird für die Ermittlung der Grundstücksfläche nur noch die Fläche angesetzt, die zur Errichtung des Bauvorhabens nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung erforderlich ist. Die Beitragspflicht entsteht in diesem Fall mit der Erteilung der Baugenehmigung.

**§ 18
Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 19
Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs.2 Nr.1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Der folgende 4. Abschnitt gilt für alle Maßnahmen an Hausanschlüssen, welche die Stadt Korschenbroich bis zum 31.12.2006 beauftragt hat.

4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle bis 31.12.2006)

**§ 20
Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG zu ersetzen.
- (2) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (öffentliche Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

**§ 21
Ermittlung des Ersatzanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

**§ 22
Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

**§ 23
Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 24
Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Der folgende 5. Abschnitt gilt für alle Maßnahmen an Hausanschlüssen ab dem 01.01.2007.

5. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen (gilt für Fälle ab 01.01.2007)

§ 25
Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Kostenersatz für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage wird grundsätzlich aufgehoben.
- (2) In den Fällen, in denen zwecks Sanierung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage die Grundstücksanschlussleitung zu erneuern ist, ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG zu ersetzen.
- (3) In den Fällen, in denen der Straßenbaulastträger im Zuge der Beseitigung einer Absackung einen Defekt an der Grundstücksanschlussleitung feststellt, ist der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Korschenbroich nach § 10 Abs. 1 KAG zu ersetzen.
- (4) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (öffentliche Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 26
Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 27
Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 28
Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

**§ 29
Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

**§ 30
Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

**§ 31
Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 32
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 33
Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 34
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 16.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 01.12.2023

M. Venten
Bürgermeister



Gestaltungssatzung Ortsmitte Korschenbroich

Satzung vom 01.12.2023 (ersetzt die Fassung von Mai 2018)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Einleitung	4
1.1. Räumlicher Geltungsbereich	5
1.2. Überschneidung des Satzungsbereiches mit rechtskräftigen Bebauungsplänen	5
1.3. Sachlicher Geltungsbereich	6
2. Analyse	7
2.1. Gebäudecharakteristik / Korschenbroich-spezifische architektonische Merkmale	7
2.2. Analyse Architekturelemente	12
2.3. Gebäudeanordnung, Höfe und Einfriedungen	21
3. Festsetzungen	22
3.1. Außenfassaden - Gliederung	22
3.2. Außenfassaden - Farbkonzept	23
3.3. Dachgestaltung	24
3.4. Dacheindeckung, Dachaufbauten	24
3.5. Giebel und Gauben	25
3.6. Fenster und Türen	26
3.7. Schaufenster, Werbeanlagen, Markisen	27
3.8. Haustechnische Anlagen, Antennen und Satellitenempfangsanlagen, Solaranlagen und Photovoltaik-Anlagen	29
3.9. Schmückende Details	29
3.10. Gebäudeanordnung, Einfriedungen, Hoftore	30

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023

4. Ausnahmen und Befreiungen	31
5. Zuwiderhandlungen	31
6. Ordnungswidrigkeiten	31
7. Inkrafttreten	31
Bekanntmachungsanordnung	32

Präambel

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung hat der Rat der Stadt Korschenbroich aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und § 89 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

1. Einleitung

Die Innenstadt ist der räumliche, gesellschaftliche, aber auch gestalterische Mittelpunkt der Stadt. Hier befinden sich neben Wohnraum auch öffentliche Institutionen, kulturelle Einrichtungen, Einzelhandelsunternehmen und Dienstleistungsangebote. Diese zentrale Nutzungsmischung, verbunden mit prägenden Straßenzügen, Gebäudeensembles und Solitären findet sich auch in Korschenbroich wieder. Sie ist daher ein wichtiger Anziehungs- und Identifikationspunkt.

Um die Innenstadt langfristig positiv zu prägen, ist eine gemeinsame Gestaltungsrichtlinie unerlässlich. Denn nur so kann die Ortsmitte von Korschenbroich langfristig als qualitativ hochwertiger Standort für Wohnen, Dienstleistung, Einzelhandel, Freizeit und öffentliche Einrichtungen bestehen und entwickelt werden.

Auf Grundlage einer Analyse der städtebaulichen und architektonischen Situation gibt diese Gestaltungssatzung Regelungen für den innerstädtischen Bereich von Korschenbroich vor. Als Gestaltungssatzung gemäß § 86 Landesbauordnung NRW („Örtliche Bauvorschriften“) ist sie Grundlage für formale, konkretere gestalterische Festsetzungen, die über bauordnungsrechtliche Vorgaben hinausgehen.

Ziel dessen ist es, dass bauliche Anlagen einen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Erscheinungsbildes im Zentrum von Korschenbroich leisten und vermitteln, dass in diesem Bereich ein erhöhter Anspruch an Gestaltung, Material und Ausführung gestellt wird. Neu- und Ersatzbauten sowie Sanierungen sollen sich so in den Straßenraum einfügen, dass der historische Charakter, und die städtebauliche Gestalt im Zentrum von Korschenbroich gestärkt werden. Infolgedessen soll gewährleistet werden, dass die Ortsmitte künftig ein ansprechendes und stimmiges Erscheinungsbild behält.

Auf den öffentlichen Raum wirkende bauliche Maßnahmen aller Art, d. h. auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sollen somit in ihrer Gesamtheit dergestalt ausgeführt werden, dass das vorhandene Straßen-

und Ortsbild nicht beeinträchtigt werden und ein gestalterischer Bezug zum Charakter der Mitte Korschenbroichs gewahrt bleibt bzw. wieder hergestellt. Bei der Neuerrichtung baulicher Anlagen soll beachtet werden, dass ein städtebaulicher sowie architektonischer Zusammenhang mit dem

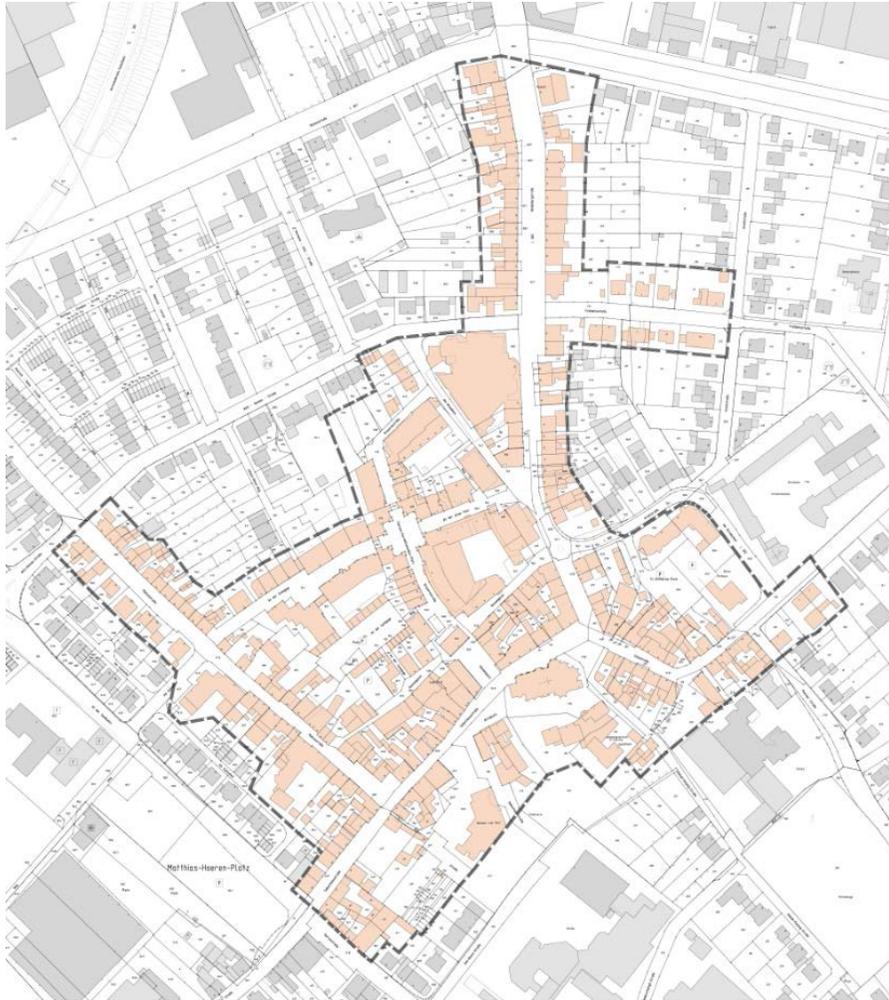
umgebenden Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zum öffentlichen Raum (Baufluchten), der Gebäudekubatur sowie der Fassaden- und Dachgestaltung in Verbindung mit den dazu verwendeten Materialien bzw. der maßstäblichen Gliederung.

Die Werbeanlagen, losgelöst von der Architektur der Gebäude, sollen Aufmerksamkeit für den Einzelhandelsbetrieb, seine Leistungen und Waren erregen. Die ausschließlich auf den eigenen Betrieb bezogenen gestalterischen Entscheidungen sollen jedoch nicht ungesteuert bleiben. Dies würde zu Wildwuchs führen, den besonderen Charakter und das Erscheinungsbild von Straßenzügen in der Innenstadt schädigen.

1.1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan dargestellt und mit einer gestrichelten Linie umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Abgrenzung umfasst die Ortsmitte von Korschenbroich für den südlichen Teil der Hindenburgstraße sowie Sebastianus- und Steinstraße. Entlang der



Geltungsbereich der Satzung

Mühlenstraße und der nördlichen Hindenburgstraße besteht eine ortsbildtypische Bebauung. Da aufgrund der Funktion dieser Straßen als historische Ausfallstraßen die Bebauung hier stark ortsbildprägend wirkt, umfasst der Geltungsbereich auch diese Straßenzüge, ebenso wie einen Teil der Freiheitsstraße, da sie ebenfalls ortsbildprägende Strukturen aufweisen. Auch die Hannengasse, die Brauereistraße, sowie die Straßen Am Brauhaus, An der Alten Post und An der Synagoge werden aufgrund der innerörtlichen Lage in den Geltungsbereich der Satzung aufgenommen.

auf gestalterische Intensionen im gesamten Ortskern ein, mit der Absicht, ein städtebaulich stimmiges Erscheinungsbild langfristig sicher zu stellen. Dies soll auch auf die Bebauung innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne angewendet werden. Somit werden die gestalterischen Festsetzungen der drei oben genannten Bebauungspläne im Überschneidungsbereich mit der Satzung aufgehoben.

1.2. Überschneidung des Satzungsbereiches mit rechtskräftigen Bebauungsplänen

Der Geltungsbereich der Satzung überschneidet sich mit drei rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Korschenbroich mit gestalterischen Festsetzungen:

- 10/6 „Ortskern“ (teilweise)
- 10/10 „Ortskern/Hannen-Brauerei“ (teilweise)
- 10/24 „Altes Rathaus“ i. d. F. der 2. Änderung (vollständig)

Die Überlappungsbereiche sind im Lageplan zur „Gestaltungssatzung Ortsmitte Korschenbroich“ gekennzeichnet.

Festsetzungen der Bebauungspläne, die sich auf die Gebäudegestaltung beziehen, werden in den Überschneidungsbereichen durch die Festsetzungen der Gestaltungssatzung ersetzt. Hintergrund dessen ist, dass seinerzeit sehr detaillierte Festsetzungen getroffen wurden, die zudem innerhalb der bestehenden Bebauungspläne differenzieren und die heute nicht mehr praktikabel sind. Stattdessen gehen die Regelungen der Satzung

1.3. Sachlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung für die Ortsmitte von Korschenbroich gilt für alle Vorhaben, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) genehmigungspflichtig sind, d. h. Neubauten, An- oder Umbauten an den Straßenfronten von Gebäuden, Fassadengestaltungen und Werbeanlagen. Ferner gilt sie auch für gemäß BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben.

Intention der Satzung ist der Schutz der im Laufe der Zeit gewachsenen Struktur des Ortsbildes und der prägenden Bausubstanz. Einerseits sollen die vorhandenen baulichen Elemente geschützt werden, andererseits soll eine Überformung durch Neubautätigkeiten und fremdartige Elemente vermieden werden. Auf diese Weise soll strukturfremden Veränderungen entgegengewirkt werden, denn auch kleine, schleichende und scheinbar unbedeutende Veränderungen können in Summe nachteilige Auswirkungen auf das zu schützende Ortsbild haben. Sie sollen ebenfalls durch die Vorgaben der Satzung verhindert werden. Notwendige bauliche Veränderungen im Interesse der Bewohner zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnwertes sind berücksichtigt.

Gleichzeitig soll die Satzung als Leitfaden für ortsbildtypische Bau- und Gestaltungsmaßnahmen eine Hilfestellung bei Renovierungs- und Sanierungswünschen geben.

Dabei werden bauliche Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung im Einzelfall durch ein unabhängiges Fachgremium, dem neu gebildeten Gestaltungsbeirat Ortsmitte Korschenbroich, bewertet.

Der Gestaltungsbeirat Ortsmitte Korschenbroich ist politisch besetzt. Der Gestaltungsbeirat gibt lediglich eine Empfehlung ab. Die abschließende Entscheidung verbleibt bei den zuständigen Entscheidungsträgern der Stadt Korschenbroich. Den Vorsitz hat der Bürgermeister der Stadt Korschenbroich inne. Beratend stehen Vertreter

der Verwaltung und der ehrenamtliche Denkmalbeauftragte zur Seite, die auch Entscheidungsvorschläge erarbeiten.

Im Fall von individuell zu bewertenden Maßnahmen an Gebäuden wird sich der Gestaltungsbeirat Ortsmitte Korschenbroich bei konkreten Anträgen mit folgenden Themen befassen:

- Neubauten sowie bauliche Veränderungen hinsichtlich der Baumassenverteilung, der Ausbildung der Wandflächen, Erkern, Vordächern Balkonen und Loggien, der Gliederung und Ausführung von Wandflächen,
- Zulässigkeit von nachträglich aufzubringendem Putz,
- Zulässigkeit von Putzfassaden mit Wärmeverbundsystem und Vorsatzschalen,
- Zulässigkeit anderer Dachformen als dem Satteldach,
- Zulässigkeit von Dachflächenfenstern bei bestehenden Gebäuden und Neubauten,
- Zulässigkeit von Zwerchhäusern,
- bauliche Ausführung von Schaufenstern,
- Zulässigkeit von haustechnischen Anlagen, Antennen, Satellitenempfangsanlagen, Solaranlagen und Photovoltaik-Anlagen auf den straßenzugewandten Dachflächen.
- Behandlung von Ausnahmen und Befreiungsanträgen und von widerrechtlich bereits durchgeführten Maßnahmen, die der Gestaltungssatzung widersprechen.

Abweichende Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.

2. Analyse

Als Grundlage für die Festsetzung von Gestaltungsregelungen erfolgt zunächst eine Analyse des städtebaulich/architektonischen Gefüges. Dabei werden typische Gebäudemerkmale identifiziert, so dass sich die nachfolgend erläuterten Korschenbroich-spezifischen Gebäudetypen benennen lassen (s. Kapitel 2.1).

In einem zweiten Schritt werden die typischen Merkmale näher detailliert (s. Kapitel 2.2), d. h. welche einzelnen Gebäudeelemente prägend sind und somit im Sinne der Bewahrung und Pflege des Ortsbildes als Festsetzung in die Satzung aufgenommen werden (s. Kapitel 3).

2.1. Gebäudecharakteristik / Korschenbroich-spezifische architektonische Merkmale

Beispiel 1: traufständige Gebäudereihe

- Unverputztes Ziegelmauerwerk
- Fassadenschmuck durch wechselnden Mauerverband und Gesimse
- Vereinzelt horizontale Gliederung durch Gurt- und Kranzgesims
- Symmetrische Anordnung der Fassadenöffnungen
- Sockel durch Mauerrücksprung, Verputz oder Farbwechsel hervorgehoben
- Rollschicht über Fenster und Türen
- Stehende Fensterformate, mehrheitlich geringes Höhen-Breiten-Verhältnis
- Haustür leicht nach innen versetzt
- 2 Vollgeschosse
- Vereinzelt Mezzaningeschoss (Zwischengeschoss mit niedrigen Fenstern unter der Trauflinie)
- Keine Dachgauben
- Traufständige Gebäude



- Spitzdächer (hier Satteldächer)
- Dacheindeckung in dunklen Grau-, Braun- und Anthrazittönen

Beispiel 2: traufständige Gebäude mit Zwerchhaus

- Traufständig
- Zumeist in Gebäudereihe integriert
- Satteldach
- Zwerchhaus
- Kombination mit Schlep- oder Giebelgauben
- Zwei Vollgeschosse, Fensteröffnungen im Zwerchhaus kommen drittem Vollgeschoss gleich
- Unverputztes Ziegelmauerwerk
- Rollschicht über Fenster und Türen
- Symmetrische Fassadengliederung
- Eingang an der Traufseite
- Zurückliegende Eingangstür



Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023



Beispiel 3: Fachwerkgebäude

- Sowohl trauf- als auch giebelständig
- Verputzt oder unverputztes Mauerwerk
- Fachwerk mit angemauerten Gefachen in Ziegelmauerwerk oder verputzte Gefachen Gebäudereihe integriert oder freistehend
- Krüppelwalmdach
- Keine Dachgauben
- Zwei

Vollgeschosse

- Stehende Fensterformate
- Sprossenfenster
- Klappläden (zumindest im Erdgeschoss)
- Symmetrische Fassadengliederung
- Keine oder nur geringfügig zurückliegende Eingangstür
- Zumeist kein Sockel
- Dacheindeckung in dunklen Grau-, Braun- und Anthrazittönen



Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023



Beispiel 4: Neubauten mit Klinkermauerwerk

- Zwerchhäuser
- Schleppegauben oder Giebelgauben
- Geneigte Dächer (Satteldächer)
- Zwei oder drei Vollgeschosse
- Z. T. bodentiefe Fenster
- Balkone (integriert als Loggia oder herauskragend)
- Höherer Fensteranteil an der Fassade als bei Altbebauung
- Lisenen zur vertikalen Fassadengliederung
- Kaum horizontale Fassadengliederung
- Rollschicht über Fenster und Türen
- Dacheindeckung in Rot-, dunklen Grau-, Braun- und Anthrazittönen



Beispiel 5: historische Solitärgebäude

Aus der Zeit um 1900 stammen Gebäude im Stil des Historismus. Historismus bezeichnet eine im 19. Jahrhundert verbreitete und teilweise noch ins 20. Jahrhundert nachwirkende Phase der Architektur, in der auf ältere Stilrichtungen zurückgriff wurde und diese teilweise kombinierte. Die prägendste Zeit für den Historismus erstreckte sich von circa 1850 bis zum Ersten Weltkrieg.

Die repräsentativen Bauten zeichnen sich durch Fassadenschmuck aus. Da sie sehr individuell gestaltet sind, wird von einer Charakteristik an diese Stelle abgesehen.



2.2. Analyse

Architekturelemente

Außenfassaden - Gliederung

Der Ortskern von Korschenbroich ist durch Gebäude verschiedener Bauzeiten und Größenordnungen geprägt, die jedoch zum Großteil regionsspezifische, gestalterische Gemeinsamkeiten aufweisen. Dominierend ist dabei das rote bis rotbraune Ziegelmauerwerk, das sowohl bei Altbauten als auch bei Neubauten zur Anwendung gekommen ist. Unterbrochen wird die Ziegel-/Klinkerbebauung durch Putzfassaden.

Es bestehen sowohl senkrechte als auch horizontale Gliederungselemente. Horizontale Gliederungselemente, wie Gesimse und Friese aber auch eine durchgehende Trauflinie und ähnliche Geschosshöhen tragen zur Ausbildung von gebäudeübergreifenden horizontalen Achsen bei.



Ziegelmauerwerk mit Gliederungs- und Schmuckelementen



Putzfassaden und Verklinkerung im Wechsel



Erhaltenswerte Fassadenornamentik



angepasster Neubau



harmonisches Nebeneinander von alter und neuer Bausubstanz

Außenfassaden - Farbkonzept

Beim Erhalt des charakteristischen städtebaulichen Erscheinungsbildes in der Mitte Korschenbroichs ist der Farbgebung der Fassaden ein erheblicher Anteil zuzusprechen. Die Farben benachbarter Gebäude und Bauteile wirken in ihrer Gesamtheit, so dass unpassende Fassadenfarben das Erscheinungsbild eines ganzen Straßenzug nachteilig beeinträchtigen können.

Im Fall, dass eine Fassade eine Neugestaltung erfährt, ist die Berücksichtigung der Gebäudetypologie und der Charakteristik der Umgebungsbebauung unerlässlich. Maßgeblich prägend für die Fassadenfarbe in Korschenbroich ist das rotbraune Ziegelmauerwerk mit Fugen, die in einem farblichen Kontrast zum Mauerwerk stehen. Die Fugenfarbe bewegt sich in einem Spektrum von hell- bis mittelgrau und ist i.

d. R. heller als die Ziegelfarbe. Solitär kommen auch Gebäude mit Fachwerkbauweise (verputzt oder unverputzt) sowie einzelne verputzte Gebäude.

In einem Farbkonzept sollen für ein Gebäude die Farben aller Bauteile aufeinander abgestimmt werden, auch sonstige Fassadendetails, wie Fensterläden oder Werbeanlagen, sollen in das Farbkonzept mit einbezogen werden.



Verwendung von Klinker an Neubauten

*farblich
unangepasste
Veränderung in der
Erdgeschosszone*



Straßenzug geprägt von angepassten, stimmigen Fassadenfarben in weiß und hellgelb



Signalfarben (links), die stadtbilduntypisch sind

Dachgestaltung

Neben der Fassade ist die Dachgestaltung das zweite prägende Element in der optischen Gesamtwirkung. In Korschenbroich sind die Dachformen, Dachneigungen und Dachfarben weitgehend einheitlich bzw. stimmig. Dominierend ist die einfache Satteldachkonstruktion, i. d. R. mit knapper Trauf- und Ortgangsausbildung und eine relativ steile Dachneigung.

Neben den traufständigen Satteldächern bestehen an der alten, ortstypischen Bausubstanz z. T. auch Walmdächer. Einzelne freistehende Gebäude oder Gebäude am Ende einer Bauzeile haben ein Walm- oder Krüppelwalmdach. Flach- oder Pultdächer, komplexe oder asymmetrische Dachformen und Dachverschneidungen sind untypisch.

Bei der Entwicklung eines eigenständigen Gebietscharakters kommt einer einheitlichen Dachgestaltung, die sich an ortstypischen Bauformen orientiert, eine entscheidende Rolle zu. Gemäß diesem Leitbild sollte bei Neubauten und Erneuerungsmaßnahmen im Ortskern die charakteristische Dachlandschaft mit den ortsbildprägenden Firstrichtungen und Dachformen,

-farben und -neigung berücksichtigt werden, um eine geschlossen ruhige Dachlandschaft zu erzeugen.

Den Bauherren soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Dachformen ein vertretbares Maß an zulässigen Dachausprägungen realisieren zu können, wenn die Dachlandschaft nicht nachteilig gestört wird.



Spitzdächer mit durchgehender First- und T



*Walmdächer an Einzelgebäuden und einem
Gebäudezeilenende*



Dacheindeckung

In Korschenbroich besteht trotz der dominierenden Form des Satteldaches hinsichtlich der Dachformen eine differenzierte Dachlandschaft. Dennoch wirkt die Dachlandschaft aufgrund der weitestgehend einheitlichen Farbgebung in einem Spektrum dunkelgrau bis anthrazit sowie rot bis rotbraun in sich geschlossen. Auf verputzten Gebäuden mit farbigem Anstrich sind verstärkt rotbraune Dacheindeckungen zu finden.

Die gängige Dacheindeckung besteht aus Dachpfannen bzw. Falzziegeln. Glänzende Eindeckungen sind untypisch und stören ebenso wie Farben außerhalb des o. g. Spektrums dunkelgrau bis anthrazit sowie rot bis rotbraun die Geschlossenheit der Dachlandschaft.

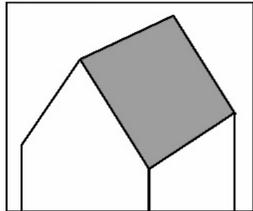


Beispiel nicht störender Dachflächenfenster

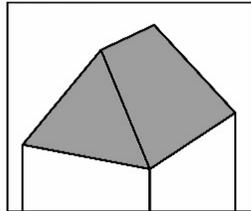


Gebäude mit Dachgauben und Schildgiebel (Schildgiebel als Treppengiebel in der Mitte)

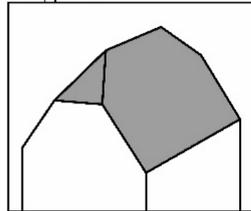
Satteldach



Walmdach



Krüppelwalmdach



Typische Dachformen

Giebel und Gauben

Der Einbau von Gauben, Zwerchgiebeln und Zwerchhäusern stellt eine gängige Praxis zur besseren Ausnutzung des Dachgeschosses dar. Sofern keine Regelung zu Gauben vorliegt, kann dies in der Praxis zu Fehlentwicklungen mit negativer Auswirkung auf das Ortsbild führen.

Gauben sind in der Mitte Korschenbroichs eher untypisch und kommen auf jüngeren Gebäuden in Form von Schleppegauben oder Giebelgauben vor. Häufig sind Schleppegauben breiter dimensioniert und umfassen mehr als eine Fensteröffnung. Trotz der Breite ist ein Einfügen in die Fassadenstruktur grundsätzlich gegeben.

Auch Zwerchhäuser sind vorzufinden. Dabei geht die Vorderwand der Zwerchgiebel nahtlos in die Gebäudeaußenwand über, im Gegensatz zu einer Dachgaube, die unabhängig von den Außenfassaden auf dem Dach positioniert und nicht mit der Hauswand verbunden ist.

Bei einem Schildgiebel überragt das Giebeldreieck die Dachfläche, d. h. die Giebelwand ist höher als die geneigte Dachfläche.



Beispiel Zwerchhäuser



Beispiele Gauben



Schildgiebel

Fenster und Türen

Fenster in älteren Gebäude haben i. d. R. ein stehendes Format, entweder mit geradem Abschluss oder mit Segmentbogenabschluss, während in Gebäuden, die ab Mitte des 20. Jahrhunderts entstanden, häufig liegende Formate vorhanden sind.

Stadtbildtypisch sind ein- bis zweiflügelig Fenster. In manchen Fällen besteht eine Sprosseneinteilung.

Aufgesetzte Rollladenkästen sind nicht typisch und wirken sich nachteilig auf das Erscheinungsbild insbesondere der älteren, stadtbildtypischen Gebäude aus. Fenster sind zum Schutz z. T. mit Klappläden aus Holz ausgestattet (z. T. nur im Erdgeschoss).

Untypisch sind ebenfalls vorgetäuschte Teilungen von Fenstern, wie aufgeklebte oder aufgesetzte Sprossen, sowie Verglasungen mit Ornamentgläsern, getönten oder strukturierten Gläsern.

Türöffnungen sind an der Straßenseite angeordnet. Außerdem sind sie in der Regel leicht in der Fassade zurückversetzt.

Stehende Fensterformate mit Sprossenunterteilung (Segmentbogen und rechteckiger Abschluss)





In der Fassade zurückversetzte Holztüren



Fenster mit aufgesetzten Sprossen

Schaufenster, Werbeanlagen

Neben dem Fassadenschmuck und der Fassadengliederung wirken sich Werbeschilder und Schriftzüge an der Fassade von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen auf das Erscheinungsbild der innerstädtischen Straßenzüge aus. Einzelne Geschäfte und Gastronomiebetriebe verfügen bereits über eine gelungen gestaltete Außenwerbung, die sich der Fassadengestaltung anpasst.

Eine passende Gestaltung ist besonders bei ortsbildtypischer, historischer Bausubstanz relevant.

Der Wunsch nach möglichst auffälligen Werbeanlagen mit grellen Farben, blendende oder bewegliche Lichtwerbungen, großflächige Werbeanlagen, beklebte Fensterflächen und ausladende Markisen in bunten Farben oder mit Werbeaufdrucken beeinträchtigt das Stadtbild und verfremdet oder versteckt die traditionellen Bauformen.

Darum soll durch geeignete Regelungen die städtebauliche und architektonische Qualität, die auch ein wichtiger Standortfaktor für Einzelhandel und Dienstleistung ist, vor nachteiligen Auswirkungen privater Werbeanlagen bewahrt werden.



Beispiel Werbeausleger



Zum Gebäude passende Flachwerbung



Zur Gebäudecharakteristik und Fassadenstruktur passende Schaufenster

Schmückende Details

Schmückende Details sind als Ornamente (bei Putzfassaden) oder besondere Mauerung (Klinkerfassade) an zahlreichen Gebäuden vorhanden. Besonders sind hierzu die historistischen Gebäude hervorzuheben.

Des Weiteren sind an mehreren Gebäuden dekorative Ornamente, wie Fahnenhalterungen oder Jahreszahlen, an der Fassade vorhanden



Beispiele Schmuckdetails an Fassade, Türen und Fenstern

2.3. Gebäudeanordnung, Höfe und Einfriedungen

Im Ortskern von Korschenbroich dominiert eine geschlossene Bebauung entlang einer Bauflucht.

Durch die geschlossene Bebauung in den Straßenrandbereichen entstehen Gebäudeblocks, deren Innenbereiche im Stadtzentrum als Parkplätze genutzt werden. Erst mit zunehmender Entfernung zum Zentrum und der steigenden Entfernung von Gewerbe und Dienstleistungen bestehen begrünte Blockinnenbereiche.

Es sind jedoch auch freistehende Einzelhäuser vorhanden, deren Anzahl mit zunehmender Entfernung zum Ortskern zunimmt. Bei doppelhausartigen Gebäudeensembles befinden sich in der Regel seitlich davon Grundstückszufahrten. Diese Doppelhäuser stellen eine Mischung aus der geschlossenen Bebauung sowie Einzelbaukörpern dar.

Einfriedungen in Form von Mauern und Hoftoren tragen neben der Bebauung zur räumlichen Begrenzung des Straßenraums sowie zur Erzeugung von Baufluchten bei.

Die oft massiven Einfriedungen mit einem großen Hoftor für Fahrzeuge stellen die Begrenzung zwischen privater Grundstücksfläche und öffentlichem Straßenraum dar. Sie setzen die Gebäudeflucht fort, auch wenn eine offene Bauweise besteht. In der Regel sind die gemauerten Einfriedungen und/oder Tore mannshoch. Abweichende Gebäudefluchten oder ungünstige Stellung der Gebäude können das von Baufluchten geprägte Ortsbild nachhaltig beeinträchtigen.

Toreinfahrten in Gebäuden kommen i. d. R. bei Fachwerkgebäuden vor und sind als einfache Holzkonstruktion ausgeführt. Gebäudedurchfahrten sind stattdessen offen und nicht durch ein Tor verschließbar.



Doppelhaus



geschlossene Bebauung entlang einer Bauflucht

3. Festsetzungen

3.1. Außenfassaden - Gliederung

- Erd- und Obergeschossfassade sind in Material und Farbe einheitlich zu gestalten.
- In Bezug auf die Fassadengliederung ist eine der beiden angrenzenden Trauflinien der Nachbargebäude zu übernehmen (s. auch Kapitel 3.4).
- Art und Farbe der verwendeten Baustoffe sowie Gestaltungsprinzipien des Fassadenaufbaus sind so zu wählen, dass sich die baulichen Anlagen an der Baukultur mit Ziegelmauerwerk orientiert. Konkret bedeutet dies

für Bestandsgebäude:

- Die ursprüngliche Fassadengliederung und das Fassadenmaterial sind zu erhalten bzw. sind bei Um-/Anbauten aufzugreifen. Materialimitationen, großflächige Metall- oder Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.
- Erker, Vordächer und Balkone sind nur in untergeordnetem Maße zulässig. Die Breite von Balkonen ist auf die Fassadengliederung abzustimmen. Im Einzelfall bewertet der Gestaltungsbeirat Ortsmitte Korschenbroich Anfragen und spricht hierzu Empfehlungen aus.
- Charakteristische architektonische Fassadenmerkmale an Bestandsgebäuden, die für das jeweilige Gebäude charakteristisch sind, d. h.
 - Gesimse,
 - Friese,
 - Blendbögen,
 - Konsolen,

- Lisenen,
- Variationen im Mauerverband, ○
Mauervor- oder -rücksprünge, ○
Vorgeblendete Fenstergiebel, ○
Rahmen,
- Gewände,

- Ornamente auf der Fassade,
- besonders ausgeführte Erker,
- konstruktive Fachwerkelemente und Balkenstrukturen,
- Sockel

sind bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen zu erhalten. Sie dürfen nicht verändert oder überdeckt werden.

für Neubauten und ortsbildprägende Umbauten:

- Neubauten und ortsbildwirksame bauliche Veränderungen sind hinsichtlich
 - der Baumassenverteilung,
 - der Ausbildung der Wandflächen, Balkonen und Loggien,
 - der Gliederung,
 - Ausführung der Wandflächen

so auszuführen, dass sie sich in die Umgebung einfügen, ohne dass gestalterische Individualität verloren geht. Neu- und ortsbildprägende Umbauten sind dem Gestaltungsbeirat Ortsmitte Korschenbroich zwecks Prüfung und Bewertung vorzulegen.



Baukonstruktiver Fassadenschmuck an einem Bestandsgebäude

3.2. Außenfassaden -

Farbkonzept für

Bestandsgebäude:

- Das ursprüngliche, unverputzte Ziegelmauerwerk, das Fachwerk oder die Ornamentik sind bei Putzfassaden zu erhalten.
- Eine Farbänderung des bestehenden Ziegelmauerwerks ist nicht zulässig.
- Es müssen bei Ziegelmauerwerk oder Verklinkerung hell- bis mittelgraue Zementfugen zur Ausführung kommen.
- Das nachträgliche Aufbringen von Putz auf Ziegelmauerwerk ist ausnahmsweise unter Beteiligung des Gestaltungsbeirats Ortsmitte Korschenbroich zulässig.
- Vorsatzschalen aus Klinker zum Zwecke der Wärmedämmung sind nicht erwünscht; sie können in Ausnahmefällen unter Beteiligung des Gestaltungsbeirats Ortsmitte Korschenbroich zugelassen werden.
- Putzfassaden mit Wärmeverbundsystem sind nicht erwünscht; sie können in Ausnahmefällen unter Beteiligung des Gestaltungsbeirats Ortsmitte Korschenbroich zugelassen werden.
- Verfügt ein Gebäude über einen verputzten Sockel, ist dieser farblich an das Gebäude anzugleichen.
- Das Holzwerk von Holzfachwerk ist dunkler als die Ausfachung zu streichen. Die Vortäuschung eines vollständigen Fachwerkverbandes durch aufgemalte „Holzbauteile“ ist unzulässig.

für Neu- und Ersatzbauten:

- Fassaden von Um- und Neubauvorhaben sind an das den Ortskern dominierende Ziegelmauerwerk anzugleichen, entweder durch Verwendung dieses Materials oder Verkleidung mit Klinker. Hierbei sind ausschließlich rote bis rot-braune Farbtöne zulässig.
- Es müssen bei Ziegelmauerwerk oder Verklinkerung hell- bis mittelgraue Zementfugen zur Ausführung kommen.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023

- Putzfassaden können aus gestalterischen Gründen in Abstimmung mit dem Gestaltungsbeirat Ortsmitte Korschenbroich ausnahmsweise zugelassen werden.
- Grelle, kräftige und eindeutige Signalfarben (z. B. grelles blau und grün, postgelb) sind unzulässig. Dies gilt auch für farbliche Veränderungen an Bestandsgebäuden.



Erhaltenswertes Ziegelmauerwerk mit Mauerverbandswechsel



Neubauten mit Ziegelmauerwerk

3.3. Dachgestaltung

- Bei unterschiedlichen Traufhöhen der Nachbargebäude ist eine der beiden angrenzenden Trauflinien zu übernehmen.
- Dachüberstände dürfen an der Trauf- und Giebelseite max. 40 cm betragen.
- Hauptgebäude sind mit Satteldächern mit einer Neigung von 35° - 55° zu errichten. Die Dachneigung muss sich an der Nachbarbebauung orientieren.
- Andere Dachformen, wie Walm- und Krüppelwalmdächer und Dachneigungen können in begründbaren Einzelfällen bei Eckgrundstücken, frei stehenden Gebäuden oder für Übergänge verschiedener Dachformen und Firstrichtungen sowie für städtebaulich prägnante Gebäude umgesetzt werden. Diese Einzelfälle werden dem Gestaltungsbeirat Ortsmitte Korschenbroich zur Beratung vorgelegt.
- Flachdächer sind nur für rückwärtige Gebäudeteile zulässig.
- Pultdächer sind nur an Nebengebäuden oder Anbauten zulässig, sofern sie an das aufgehende Mauerwerk angebaut sind.



Gebäudezeile mit einheitlicher Dachneigung und Dacheindeckung

3.4. Dacheindeckung, Dachaufbauten

- Neu- und Umbauten müssen sich hinsichtlich Form und Farbe an der Dachfläche eines angrenzenden Gebäudes angleichen.
- Geneigte Dächer müssen mit einfarbigen und nicht glänzenden dunkelgrauen bis anthrazitfarbenen oder rot bis rotbraunen Dachpfannen/Falzziegeln eingedeckt werden. Zur Eindeckung dürfen keine hochglänzenden/glasierten Oberflächen Verwendung finden.
- Dachgauben, Zwerchhäuser und Zwerchgiebel müssen mit dem gleichen Material eingedeckt sein wie das Dach. Auch die Farbe der Dacheindeckung muss einheitlich sein.
- Dacheinschnitte sollen nur auf rückwärtigen Dachflächen zum Tragen kommen, um das Erscheinungsbild der Dachlandschaft nicht zu stören. Im Bestand dürfen Dachflächenfenster auf der Straßenseite nicht als Ersatz für bestehende Gauben zur Anwendung kommen.
- Dachflächenfenster können bei Neubauten und bestehenden Gebäuden in angemessener Dimensionierung in Abstimmung mit dem Gestaltungsbeirat Ortsmitte Korschenbroich zugelassen werden

3.5. Giebel und Gauben

- Dachaufbauten in Form von Gauben sind auf die Gliederung der darunter liegenden Fassade abzustimmen und auf einer gemeinsamen horizontalen Linie in gleicher Form und Größe anzuordnen. Infolge der Anpassung der Gauben an die Fassadengliederung ist die Breite dieser Dachaufbauten aufgrund der Orientierung an den Fensterbreiten in der Fassade beschränkt.
- Zulässig sind Schlep-, Walm- und Giebelgauben.
- Die Seitenwände der Dachgauben sind senkrecht auszubilden.
- Dachgauben müssen mindestens drei Ziegellängen von der Gebäudefassade zurückversetzt sein.
- Zwerchhäuser sind in Abstimmung mit dem Gestaltungsbeirat Ortsmitte Korschenbroich ausnahmsweise zulässig. Diese können auch direkt an eine Gebäudeecke anschließen. Fensteröffnungen an den Zwerchhäusern müssen die darunter liegende Fassadengliederung aufgreifen.
- Treppengiebel und Schweifgiebel (auch Kombinationen daraus) sind zu erhalten.



Beispiel Kombination aus Schweif- und Treppengiebel



Treppengiebel

3.6. Fenster und Türen

- Die vertikale Fassadengliederung der Fenster ist bei Umbauarbeiten entsprechend dem historischen Vorbild zu erhalten bzw. wieder aufzunehmen. Fenster, Schaufenster und Türen sind somit auf vertikalen Achsen übereinander anzuordnen.
- Die Fensteröffnungen bei Neu- und Ersatzbauten sind in stehenden Formaten auszuführen (rechteckig oder mit Segmentbogenabschluss).
- Fenster müssen einen Abstand zum seitlichen Fassadenabschluss aufweisen. Übereckfenster sind untypisch und darum nicht zulässig.
- Türen und Fensterrahmen einer Fassade müssen in einheitlicher Farbgebung hergestellt sein. Dabei sind die Farben weiß, grau, dunkelgrün, anthrazit, dunkelbraun bzw. ein Naturholzton zu verwenden.
- Holztüren sind zulässig, auch wenn die Fenster eine andere Farbgebung aufweisen.
- Die Verwendung eingefärbter, verspiegelter oder gewölbter Gläser ist nicht zulässig.
- Aufgesetzte Rollladenkästen sind nicht zulässig.
- Historische Eingangstüren sind zu erhalten.

Für Schaufenster gelten Ausnahmeregelungen, die im Folgenden getroffen werden.



Beispiel Sprossenfenster mit alter Holztür



Beispiel zurückversetzte Holztür

3.7. Schaufenster, Werbeanlagen,

Markisen Schaufenster und Markisen

- Die Schaufenster sind aus der Struktur der jeweiligen Fassade zu entwickeln und müssen sich in die Gesamtfassade einfügen. Dies gilt für Gliederung, Maßstab und Farbe der Rahmung. Unter Beteiligung des Gestaltungsbeirates Ortsmitte Korschenbroich ist zu prüfen, ob die bauliche Ausführung von Schaufenstern sich in das Stadtbild einfügt.
- Eine Gliederung der Schaufensterflächen hat in stehenden bis quadratischen Formaten zu erfolgen. Pfeiler, Stützen oder Wandflächen zur vertikalen Untergliederung sind in Abstimmung mit der Fassadengliederung des Obergeschosses vorzunehmen.
- Liegende Öffnungsformate sollen nur bei Schaufenstern bis zu einer Breite von zwei Fensteröffnungen des Obergeschosses inkl. dazwischen liegender Fassadenfläche, maximal jedoch bis zu einer Breite von 4,00 m erfolgen. Die Fensterfläche ist durch vertikale Unterteilung in stehende Formate zu gliedern.
- Beklebungen direkt auf der Glasfläche sind auf das Erdgeschoss zu beschränken und dürfen maximal ein Viertel der jeweiligen Fensterfläche betragen.
- Stark gefärbtes oder verspiegeltes Glas, Ornamentglas und Glasbausteine sowie das vollständige oder teilweise Übermalen von Fensterflächen und Glastüren sind nicht zulässig.
- Markisen und Vordächer sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind so anzuordnen, dass die architektonische Gliederung des Gebäudes erhalten bleibt. Sie dürfen die Elemente der Fassadengliederung, z. B. Gesimse, Lisenen, Rahmungen, Fenster, historische Hauszeichen oder Inschriften nicht überdecken und müssen einen optisch wirksamen Abstand zu diesen haben.
- Markisen und Vordächer sind auf die Breiten der darunter liegenden Öffnungen zu beziehen. Sie dürfen die Außenlinien von Türen und Schaufenstern um nicht mehr als 30 cm überschreiten.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023

- Ab 4,00 m Gesamtlänge sind die Markisenanlagen und Vordächer als geteilte und gegliederte Konstruktionen auszuführen.



Zur Fassadestruktur passende Dimensionierung von Schaufenstern

Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung sowie an und vor straßenseitigen Gebäudefronten und Vordächern zulässig. Sie dürfen nicht an Einfriedungen angebracht werden. Auch an Seiten- oder Brandwänden sind sie unzulässig.
- Es sind nur Werbeanlagen flach auf der Fassade bzw. dem Vordach gestattet (Flachwerbeanlagen) sowie Werbeanlagen, die im rechten Winkel zur Gebäudefassade angebracht sind (Ausleger, Hängetransparente). Unzulässig sind Werbeanlagen mit bewegtem oder wechselndem Licht.
- Eine **Flachwerbeanlage** darf nicht mehr als 0,20 m vor die Fassade heraustreten und nicht höher als 0,75 m sein. Von der Außenkante des Gebäudes müssen mindestens 0,50 m Abstand gehalten werden, die Werbung darf die Außenkanten der äußeren Obergeschossfenster jedoch nicht überragen.
- Bei **Auslegern und Hängetransparenten** ist nur ein Ausleger pro Geschäftseinheit und Straßenansicht zulässig. Der Ausleger muss senkrecht zur Fassade angebracht werden. Der Abstand zur Fassade darf maximal 0,20 m breit sein. Die Tiefe des Auslegers darf 1,00 m nicht überschreiten, seine Stärke darf maximal 0,30 m betragen. Außerdem darf ein Ausleger nicht höher als 1,00 m sein. Von der Außenkante des Gebäudes ist mindestens 0,50 m Abstand zu halten.
- **Beschriftungen** an Fassaden sind einzeilig und horizontal anzuordnen.
- Werbeanlagen sind so auszubilden, dass sie nur bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses reichen. Zusammengenommen dürfen sie nicht länger als die Hälfte der Gebäudestraßenfront sein.
- Nicht mehr genutzte Anlagen sind vollständig zu entfernen und

die tragenden Bauteile in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.



Beispiel zum Gebäude passende Flachwerbung



Beispiel Ausleger

wiederherzustellen; dies gilt auch für Malereien und Schriften.

3.8. Haustechnische Anlagen, Antennen und Satellitenempfangsanlagen, Solaranlagen und Photovoltaik-Anlagen

- Haustechnische Anlagen, Antennen und Satellitenempfangsanlagen, Solarmodule und Photovoltaik-Anlagen sind nur auf den straßenabgewandten Dachflächen zulässig bzw. dürfen nur auf Dachflächen aufgebracht werden, die nicht direkt von der Straße sichtbar sind. Wenn Solaranlagen wegen ungünstiger Dachausrichtung nicht energetisch effektiv eingesetzt werden können, so ist zunächst der Einsatz von Alternativen zu prüfen. Sind die in Frage kommenden Alternativen nachweislich nicht zumutbar, können unter Beteiligung des Gestaltungsbeirates Ortsmitte Korschenbroich ausnahmsweise Solaranlagen und Photovoltaik-Anlagen auch auf den straßenzugewandten Dachflächen in einer abgestimmten Form zugelassen werden. Bei giebelständigen Gebäuden ist ein straßenseitiger Abstand von mindestens 5 m zu berücksichtigen.
- Entlüftungsrohre dürfen die Hauptansichtsseite des Daches nicht durchschneiden.
- Befreiungen von den o. g. Festsetzungen sind zu erteilen, sofern technische Erfordernisse diesen entgegenstehen. Dies ist nachzuweisen.

3.9. Schmückende Details

- Historische Baudetails müssen erhalten werden. Hierzu zählen auf die Fassade aufgebrachte Bauteile bzw. Gestaltungselemente von künstlerischer, architektonischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung. Sie sind an der ursprünglichen Stelle sichtbar zu belassen oder



Beispiele Fassadenschmuck

3.10. Gebäudeanordnung, Einfriedungen, Hoftore

- Zur Wahrung des historischen Stadtgrundrisses und der damit verbundenen geschlossenen Straßenräume sind die vorhandenen Baufluchten entlang der öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.
- Historischen Toranlagen sind zu erhalten.
- Baulinien und durch Einfriedungen erzeugte Fluchten müssen beibehalten werden.
- Die Farbgestaltung der Torzufahrten ist an die Farbgebung von Türen und Fenstern anzugleichen.
- Einfriedungen entlang der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum sind nur als Mauern, Hecken oder als Kombination daraus zulässig.
- Mauern sind entsprechend der Fassadenmaterialität und Fassadenfarbe des Hauptgebäudes auszuführen. Bei verklankerten Fassaden ist diese Gestaltung auch bei Mauern anzuwenden.



zum Straßenraum hin geöffneter Hof



Mauereinfriedung passend zur Fassade und Hofeinfahrt mit Tor

4. Ausnahmen und Befreiungen

Bei baulichen Maßnahmen, denen Vorschriften dieser Satzung entgegenstehen, kann in begründeten Fällen gemäß § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 69 BauO NRW unter Beteiligung des Gestaltungsbeirates Ortsmitte Korschenbroich eine Abweichung erteilt werden.

5. Zuwiderhandlungen

Eine nachträgliche Tolerierung von Bauvorhaben, die der Gestaltungssatzung widersprechen, ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Dies gilt sowohl für bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtige Maßnahmen als auch für Maßnahmen, die keiner Baugenehmigung bedürfen. Unwissenheit über die Festsetzungen der Gestaltungssatzung schützt nicht vor Rückbau von der Satzung widersprechenden baulichen/gestalterischen Maßnahmen.

Im Falle der Verletzung von verbindlichen Festsetzungen dieser Satzung wird die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder eine Anpassung an die Vorschriften dieser Satzung gefordert. Bauliche Maßnahmen, die nach Rechtskraft dieser Satzung durchgeführt werden und dieser Satzung widersprechen sind zurückzubauen. Der Gestaltungsbeirat ist vor Einleitung von Sanktionsmaßnahmen zu beteiligen.

Soweit Veränderungen vor Inkrafttreten der Satzung durchgeführt wurden, müssen sie, soweit sie gegen die Satzung verstoßen, erst bei Erneuerung des betreffenden Teils in den satzungsgemäßen Zustand geführt werden.

6. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Festsetzungen dieser Satzung Maßnahmen durchführt bzw. unterlässt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 86 BauO NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gestaltungssatzung Ortsmitte Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 01.12.2023

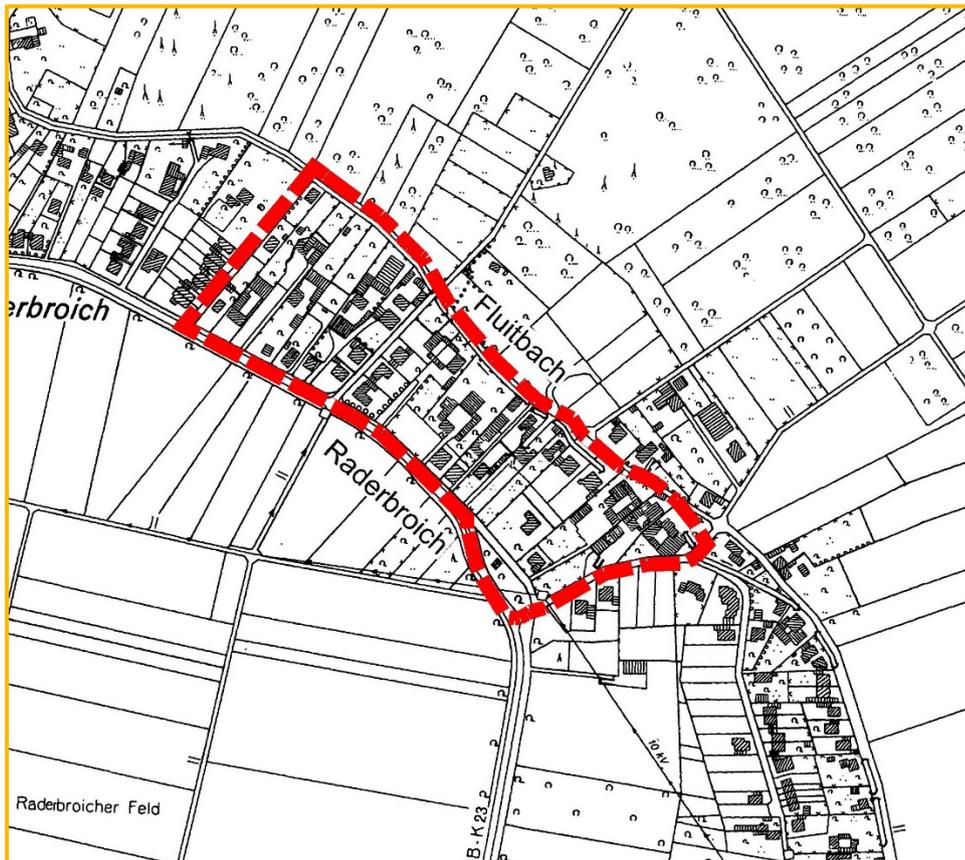
M. Venten

Bürgermeister

Bebauungsplans Nr. 10/41 „Raderbroich Nord“

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgenden Beschluss gefasst: „Der durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 28.09.2017 bzw. 09.04.2019 aufgestellte Bebauungsplan Nr. 10/41 „Raderbroich-Nord“ wird gem. § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) – SGV.NRW.2023 – zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2022 (GV. NRW. S. 1072) vom Rat der Stadt Korschenbroich als Satzung beschlossen. Zu dem Bebauungsplan Nr. 10/41 „Raderbroich-Nord“ gehört die Entscheidungsbegründung (inkl. Umweltbericht), die ebenfalls beschlossen wird.“



Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im vorstehenden Kartenausschnitt durch einen unterbrochenen Strich gekennzeichnet. Allgemeines Planungsziel ist die geordnete städtebauliche Entwicklung der bestehenden Ortslage.

Der Bebauungsplan Nr. 10/41 „Raderbroich Nord“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann ab sofort zu den Öffnungszeiten und nach Terminvereinbarung mit textlichen Festsetzungen, Entscheidungsbegründung, der zusammenfassenden Erklärung und verwendeten Normen im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 41352 Korschenbroich, Don-Bosco-Straße 6 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10/41 „Raderbroich Nord“ in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 05.12.2023
Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.
Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Der Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 05.12.2023
Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

Bebauungsplans Nr. 30/49 „Südliche Hauptstraße“ hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:
„Der durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 28.09.2017 bzw. 09.04.2019 aufgestellte Bebauungsplan Nr. 30/49 „Südliche Hauptstraße“ wird gem. § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) – SGV.NRW.2023 – zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2022 (GV. NRW. S. 1072) vom Rat der Stadt Korschenbroich als Satzung beschlossen. Zu dem Bebauungsplan Nr. 30/49 „Südliche Hauptstraße“ gehört die Entscheidungs begründung, die ebenfalls beschlossen wird.“



Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im vorstehenden Kartenausschnitt durch einen unterbrochenen Strich gekennzeichnet. Allgemeines Planungsziel ist die städtebauliche Neuordnung und Nachverdichtung.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 3 Ziffer 1 wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Bebauungsplan Nr. 30/49 „Südliche Hauptstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann ab sofort zu den Öffnungszeiten und nach Terminvereinbarung mit textlichen Festsetzungen, Entscheidungsbegründung und verwendeten Normen im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 41352 Korschenbroich, Don-Bosco-Straße 6 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30/49 „Südliche Hauptstraße“ in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 05.12.2023
Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.
Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Der Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Korschenbroich, den 05.12.2023
Der Bürgermeister

gez.

M. Venten

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich im Januar 2024 erscheinen

**Ihre wichtigsten
Telefonnummern**

112

**bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung**



**bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung**

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst
deutschlandweit Telefon 116 117**

Die Rufnummer ist aus den Fest- und Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann unter folgender Rufnummer erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken
Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:
Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst
Telefon 02131/300-21711

in dringenden Fällen: Telefon 110

**Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall unter
folgenden Rufnummern zu erreichen:**

Strom

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in Geilenkirchen unter **02451/6 24 30 40** oder per Mail an hausanschluss@new-netzgmbh.de zu erreichen. Für auftretende Stromstörungen gibt es ab sofort den 24-Stunden-Service unter der Notrufnummer **0800/6 88 10 02**

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch, Herrenshoff und Neersbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 03

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn, Liedberg,Steinforth-Rubbelrath
Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 02182/1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800/6 88 10 01

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Störfällen am
Kanalnetz und an den Hauspumpstationen des
Städtischen Entsorgungsbetriebes
Korschenbroich**

Der für Korschenbroich zuständige Städt. Entsorgungsbetrieb Korschenbroich ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Frei. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer

0 21 82 / 5702-0

Außerdem ist der Städtische Entsorgungsbetrieb Korschenbroich unter folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen (24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60**



Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. –Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Rathaus/Gebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Marc Venten
Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers
Beigeordneter Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1
Sebastianusstraße 1
Don-Bosco-Straße 6

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u.a.
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

Referat des Bürgermeisters

Büro des Bürgermeisters
Ratsangelegenheiten
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inkl. Stadtmarketing
Wirtschaftsförderung
Zentrale Submissionsstelle
Recht, Datenschutz

Sebastianusstraße 1

Organisation und Personal

Organisation, Informationstechnologie
Zentrale Dienstleistungen
Fuhrparkmanagement
Personal
Antikorruption

Sebastianusstraße 1

Gleichstellungsbeauftragte

Sebastianusstraße 1

Finanzen und Steuern

Haushalt, Beteiligungsverwaltung, Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

übertragen an den Rhein-Kreis-Neuss

Einwohner und Ordnung

Allg. Ordnungswesen inkl. Ruhender Verkehr
Feuerschutz, Gaststätten und Gewerbewesen

Sebastianusstraße 1

Bildung, Kultur und Sport

Schulen (inkl. OGTS), Kindertageseinrichtungen
Kultur, Sport
Kreisjugendmusikschule

Don-Bosco-Straße 6

Stadtarchiv

Don-Bosco-Straße 6

Soziales und Demografie

Soziale Hilfen (inkl. Wohnungswesen)
Versicherungsangelegenheiten
Seniorenangelegenheiten, Demografie

Regentenstraße 1

Standesamt

Regentenstraße 1

Gebäudewirtschaft und Klimaschutz

Don-Bosco-Straße 6

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 07.12.2023

Energiemanagement, Reinigung, Baumaßnahmen, Instandhaltung

Stadtplanung und Bauordnung

Stadtentwicklung und -planung,
Bauordnung, Umweltschutz
Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser

Don-Bosco-Straße 6

Tiefbau und Straßenverkehr

Straßenverkehrsangelegenheiten, Tiefbau und Aufbruchmanagement

Don-Bosco-Straße 6

Grünpflege und Baubetrieb

Grünflächen und Friedhöfe

Wankelstraße 21 (Glehn)

Städtischer Entsorgungsbetrieb Korschenbroich

Entwässerung und Abfallentsorgung

Wankelstraße 21 (Glehn)

Betreuende Einrichtungen

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss
Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss
in der Feuerwache Korschenbroich
Frau Rosalia Fiore ist nach telefonischer Absprache
freitags von 11.00 bis 14.00 Uhr, Raum 1.04 im 1. OG

Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss

Hannengasse 9
0 21 31 / 9 28 53 80
An der Sandkuhle 5

Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung

Feuerwehreinsatzzentrale

An der Sandkuhle 5

112 oder

0 21 61 / 6 47 47
An der Sandkuhle 1
0 21 31 / 300-21611
0 21 31 / 300-21711
110

Polizei

Polizeiwache Korschenbroich,
Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst
In dringenden Fällen

Sprechstunden

• des Bürgermeisters Marc Venten

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

• der Gleichstellungsbeauftragten Nora Osmani

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
nach telefonischer Vereinbarung

• der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen

Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich
zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung
Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße
Jeden dritten Mittwoch im Monat
12.30 – 14.00 Uhr

Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher

Jeden dritten Mittwoch im Monat
14.30 – 16.00 Uhr

• des Behindertenbeauftragten Hartmut Weber

Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1

Jeden ersten Mittwoch im Monat
10.30 – 12.00 Uhr

Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße

Jeden ersten Mittwoch im Monat
12.30 - 14.00 Uhr

Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher

Jeden ersten Mittwoch im Monat
14.30 - 16.00 Uhr

behindertenbeauftragter@korschenbroich.de

0 21 61 / 613 - 248

• der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich

Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst
Termine nach Vereinbarung

0 21 31 / 9639 – 45